NEUERUNGEN MFA 2025

BBK Tullnerfeld





KURZINFORMATION ÜBER ÄNDERUNGEN IN DER **GAP**

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,

diese Präsentation verschafft einen kurzen Überblick über Änderungen die sich ab dem Mehrfachantrag 2025 ergeben.

Die wesentlichen Informationen für die Bezirksbauernkammer Tulln wurden in dieser Präsentation zusammengefasst, daher enthält die Info nicht alle Änderungen.

Die aktuellen Merkblätter zu den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen und die rechtlichen Informationen finden Sie jederzeit online Abrufbar auf der Homepage der AgrarMarkt Austria.





INHALT

- Änderungen in der GAP 23
 - Konditionalität
 - Junglandwirte Top Up
 - ÖPUL
- Ausfüllanleitung





KONDITIONALITÄT ÄNDERUNGEN AB 2024 UND 2025





KLEINBETRIEBE - ERLEICHTERUNGEN

SEIT 2024

inkl. anteilige Alm-/Gemeinschaftsweideflächen

- bis 10 ha LN
 - keine AMA-Kontrollen und keine AMA-Sanktionen bei Konditionalität (GLÖZ, GAB)
- = In Ö rund 38 % der Betriebe mit nur 7 % der Idw. Fläche
 - = für viele Vereinfachung ohne Ziele der Konditionalität maßgeblich zu gefährden
- Vorsicht: GAB's sind Gesetze (NAPV, Tierschutz,...)
 - weiterhin durch Behörden kontrollierbar
 - → Sanktionen seitens BH bzw. Magistrat möglich
- iedenfalls keine Auflagen für GLÖZ 5, 6, 7





GLÖZ 6 MINDESTBODENBEDECKUNG AM ACKER

- auf allen Ackerflächen (unabhängig Steilheit)
 - im Zeitraum 1. November 15. Februar
 - auf mind. 80 % der Ackerfläche Bodenbedeckung durch:

Winterung oder

Zwischenfrucht oder

Belassen der Ernterückstände / Zwischenfruchtrückstände oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB Grubber, Scheibenegge, ...)

=> max. 20 % gepflügte Ackerfläche (= offener Boden) über den Winter

= unverändert zum Vorjahr!





GLÖZ 6 AUSNAHMEN MINDESTBODENBEDECKUNG AM ACKER

- bei bestimmtem Feldgemüse
 - kann von Ausgangsbasis-Ackerfläche abgezogen werden

bodenbedeckungsrechner.lk-oe.at

- bei Erdäpfel, Zuckerrüben (inkl. Rübensamenvermehrung), Ölkürbis, Sommermohn, Öllein, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung für Gräser (im MFA codiert mit SG) und Saat mais
- auf schweren Böden bei schweine- und geflügelhaltenden Betrieben
 - mit mind. 0,3 GVE/ha Ackerfläche und
 - max. 40 ha Ackerfläche sowie
 - mit einem Maisanteil von größer 30 %

- werden von den 80% der Ackerfläche abgezogen
- jedoch mind. 55 % der Ackerfläche muss bodenbedeckt sein





GLÖZ 7 – ANBAUDIVERSIFIZIERUNG + FRUCHTWECHSEL

BETROFFENE BETRIEBE BLEIBEN GLEICH

einzuhalten, wenn über 10 ha Acker und folgende Ausnahmen nicht zutreffen

Ausnahmen

- mehr als 75 % der Ackerfläche Ackerfutter, Grünbrachen und/oder Leguminosen
- mehr als 75 % Grünland an der LN
- Bio (Achtung: Fruchtfolgeauflagen in ÖPUL-Bio-Maßnahme!)





GLÖZ 7 – ANBAUDIVERSIFIZIERUNG + FRUCHTWECHSEL

AB 2025 ZWEI MÖGLICHKEITEN

Möglichkeit 1 "Fruchtwechsel"

- maximal 75 % einer Kultur
- jährlicher Fruchtwechsel (= andere Kultur) auf 30 % der Ackerfläche
- maximal 3 Jahre in Folge die gleiche Kultur auf der Einzelfläche (Beginn der Berechnung: 2022)



bisherige GLÖZ 7-Bestimmung

Möglichkeit 2 "Anbaudiversifizierung"

- maximal 75 % einer Kultur
- über 10 30 ha Ackerfläche:
 - mindestens 2 Hauptkulturen
- über 30 ha Ackerfläche:
 - mindestens 3 Hauptkulturen
 - beiden größten Kulturen max. 95 %

alte Greening - Anbaudiversifizierung





GLÖZ 8 – STILLLEGUNG, LANDSCHAFTSELEMENTE, SCHNITTVERBOT

AB 2025

- verpflichtende 4 %-Stilllegung wird gänzlich gestrichen (in gesamten EU)
- Mitgliedsstaaten müssen stattdessen Öko-Regelung für freiwillige Stilllegung anbieten
 - wird in Ö wie alle anderen Öko-Regelungen über ÖPUL umgesetzt
 - → Maßnahme "Nichtproduktive Ackerflächen" siehe ÖPUL-Teil

- restliche GLÖZ 8-Auflagen bleiben unverändert
 - Erhalt von GLÖZ-LSE
 - Veränderungen nur nach vorheriger Genehmigung seitens BH / Magistrat
 - Schnittverbot LSE / Bäume vom 20. Februar bis 31. August





GLÖZ 8 – ENTFALL DER 4 % STILLLEGUNG – FOLGEN

- für **nicht UBB/BIO-** Betriebe
 - Umbruch sämtlicher bisher beantragter "Grünbrachen NPF" zulässig
 - sofern nicht anders "geschützt" (z.B. Pufferstreifen entlang von Gewässern)
 - Entscheidung, ob an neuer freiwilliger ÖPUL-Maßnahme "Nichtproduktive Ackerflächen" teilgenommen werden soll
 - Grünbrachen ohne Code unterliegen der Dauergrünlandwerdung (ausgenommen auf GLÖZ 4 Pufferstreifenlayer)
 - z.B. 3 m NAPV-Pufferstreifen





GLÖZ 8 – ENTFALL DER 4 % STILLLEGUNG – FOLGEN

für **UBB/BIO-** Betriebe

7 % DIV-Verpflichtung am Acker gilt unverändert ABER

- keine Notwendigkeit für 4 % "Grünbrache DIV"
 - alle DIV Flächen als "sonstiges Feldfutter DIV" möglich"
 - alle DIV Flächen mit "anrechenbaren" möglich und prämienfähig
 - z.B. Grünbrache NAT + DIV oder AG +DIV

→ Summe aller DIV (+DIVRS) muss mind. 7 % sein, egal ob Grünbrache oder sonstiges Feldfutter und egal ob zusätzliche Codes dabei sind

■ höhere UBB/BIO- Ackerbasisprämie ab 2025





JUNGLANDWIRTE TOP-UP ÄNDERUNGEN AB 2025





JUNGLANDWIRTE TOP-UP

FRIST FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSBILDUNG

- Ausbildung muss entweder bei Antragstellung abgeschlossen sein oder binnen 2 Jahren ab Bewirtschaftungsbeginn nachgeholt werden
- Möglichkeit zur Fristverlängerung von 2 auf 3 Jahre
 - bisher kaum genehmigt, weil "Höhere Gewalt" vorliegen musste
 - durch Änderung GSP-AV nun in "begründeten Ausnahmefällen" möglich (Angleichung an 2. Säule - Niederlassungsprämie)
- formloser Antrag auf Fristverlängerung VOR Ablauf der regulären 2-Jahres-Frist
 - über eAMA / Eingaben / Andere Eingabe / Nachricht allgemein / Direktzahlungen
 - Begründung mit Nachweis anführen
 - z.B. kein Ausbildungsplatz zu Kurs/Schuljahr xy, Anmeldung für Kurs/Schuljahr xy bereits erfolgt – dauert aber bis Datum x.y. Nachweis: Anmeldung

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER. Verlass di drauf!

JUNGLANDWIRTE TOP-UP

BEI PERSONENGEMEINSCHAFTEN ODER JUR. PERSONEN

- JLW muss Kontrolle hinsichtlich der Betriebsführung ausüben
 - mehrheitsbeteiligt oder zumindest gleichberechtigt (z.B. 50:50) mit allen anderen Beteiligten → Nachweis notwendig
 - einzige Ausnahme: Ehe- und Lebensgemeinschaften
 - geeigneten Nachweis (= Gesellschaftsvertrag) bei erstmaliger Beantragung hochladen, in Folgejahren nur bei inhaltlichen Änderungen
 - Langfristige und wirksame Kontrolle des JLW über die Gesellschaft muss aus dem Vertrag hervorgehen – auch bei Mehrheitsbeteiligung des JLW





ÖPUL 2023





NEUE ÖKO-REGELUNG AB 2025

NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN UND AGROFORSTSTREIFEN

- als Ersatz für 4 %-GLÖZ 8-Stilllegung
- einjährige, freiwillige Maßnahme
- Direktzahlungen zusätzlich gewährt
- weil ÖPUL-Maßnahme, bis 31.12. vor erster Teilnahme zu beantragen!
 - Umsetzung als 2 getrennte Maßnahmen wegen Kombinierbarkeit mit UBB/Bio

Nichtproduktive Ackerflächen (NPA)

nicht von UBB/Bio beantragbar

Agroforststreifen

von UBB/Bio beantragbar





NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN

AUFLAGEN

- Anlage bis 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig)
 - belassen einer bestehenden Grünbrache
- ganzjähriges Nutzungsverbot = bei Umbruch bis 31.12.
- Pflege:
 - mind. 1 x in zwei Jahren Häckseln / Mulchen / Pflegemahd (= Mahd ohne Abtransport), auf 50 % frühestens am 1. August
 - max. 2 x Pflege/Jahr
- ganzjährig keine Düngung und kein Pflanzenschutz Ausnahme: nach dem Umbruch
- Umbruch nur mit mechanischen Mitteln:
 - frühestens am 15.9. bzw. am 1.8., wenn Winterung oder Zwischenfrucht angebaut

Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) im Jahr der Anlage vor 1.8. erlaubt

- Bekämpfung von Beikräutern
- zählt nicht als Pflegemaßnahme
- Jedenfalls geolokalisiertes Foto der Verunkrautung





NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN

BEANTRAGUNG UND PRÄMIE

MFA 2025: "Grünbrache + NPA"

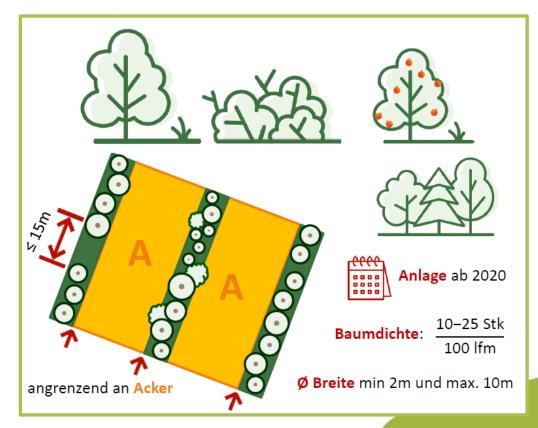
- von UBB/Bio nicht beantragbar
- NPA-Grünbrachen sind mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar (z.B. System Immergrün)
- keine Prämie auf GLÖZ 4-Pufferstreifen
- Prämie bis max. 4 % der Ackerfläche
 - **350 450 € / ha** (Ökoregelung)
 - Direktzahlung kommt noch hinzu
- GL-Werdung: Hemmung für max. 10 % der Ackerfläche





ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN

- an Acker angrenzende Gehölzstreifen, Anlage seit 2020 bzw. bis 15. Mai bei Neuanlagen
 - **Ø-Breite**: mind. 2 max. 10 m
 - Baumdichte:
 - mind. 10 max. 25 pro 100 m,
 - max. 15 m Abstand zwischen Bäumen
 - dazwischen Sträucher erlaubt
 - **Negativliste** = nicht erlaubte Gehölze
- darf keine Spezialkultur (S) sein
 - nur extensive Nutzung bei Obst und Schalenfrüchten
 - Energieholz (= mind. 2000 Bäume/ha)
 - **...**







OPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN

BEANTRAGUNG

- Prämie Ökoregelung (Direktzahlung kommt noch hinzu)
 - Agroforststreifen: 600 800 €/ha
 - mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme auf der Fläche kombinierbar (UBB, Bio, IG,...)

- Anrechnung für 0,15 ha DIV auf FS größer 5 ha möglich
 - Agroforststreifen zählen jedoch NICHT als DIV-Fläche (für 7 % Grenze)
 - keine weiteren Codes notwendig





ÖPUL-MAßNAHME AGROFORSTSTREIFEN

PFLEGEVORGABEN

- Gehölze so zu pflegen, dass sie anwachsen und sich zu Agroforststreifen entwickeln
 - bei Bäumen unbedingt erforderlich: Pflanzpfahl, Verbissschutz, bedarfsgerechte Pflegeschnitte
- krautiger Bereich dauerhaft zu begrünen, Nutzung nicht zulässig
 - Pflegemahd (ohne Abtransport) u. Häckseln ist erlaubt
- auf gesamter Fläche Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten
 - laut Bio-Verordnung zulässiger Verbissschutz ist zulässig
- Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn
 - Mindestkriterien eingehalten werden
 - Nachpflanzung bis 15.5.





AGROFORST AUS SICHT DER PRAXIS

1. GEHÖLZSTREIFEN UNTERSTÜTZEN PRODUKTION AM ACKER

- System kommt aus heißen Regionen der Welt
 - Gehölzstreifen bremsen Wind und beschatten Ackerkulturen
 - → Gehölzstreifen in regelmäßigen Abständen, Pflanzung in Nord-Süd-Richtung







AGROFORST AUS SICHT DER PRAXIS

2. GEHÖLZSTREIFEN LIEFERN ERTRÄGE

- Wertholz (Möbelbau, Instrumentenbau,...)
- Energie (Brennmaterial)
- Früchte (Obst)
- Win-Win-Situation aus produktionstechnischer Sicht

- ⇒ entsprechende **Pflege** ist wichtig!!
- ⇒ Beratung vor Auspflanzung
 - Fibl, Mag. Theresia Markut,
 - ARGE Agroforst, Zeno Piatti-Fünfkirchen





AGROFORST AUS SICHT DER PRAXIS

3. RELEVANTE GESETZE

Dürfen Bäume/Sträucher gepflanzt werden?

- → NÖ Raumordnungsgesetz
 - → NÖ Naturschutzgesetz

Abstände zum Nachbarn? → NÖ Kulturflächenschutzgesetz

> Wird Wald oder Windschutzgürtel daraus? Meldenotwendigkeit? → Österr. Forstgesetz



=> zuständige Behörde: BH bzw. Magistrat





AGROFORSTSTREIFEN

RÜCKSCHLÜSSE AUS PRAXIS UND ÖPUL-MAßNAHME

- mind. 2 Gehölzstreifen **am Acker** Abstand zum Nachbarn
 - → rechts und links vom Streifen selbst bewirtschafteter Acker
- Ertragsziel am Agroforststreifen (Wertholz, Energie, Früchte) bestimmt Pflege und Breite
 - → Beratung vorweg in Anspruch nehmen



NICHT MÖGLICH im MFA:

- flächiges LSE zu Agroforst
- Agroforst entlang vom Wald
- Agroforst an der Grundstücksgrenze
- Hühnerweide unter Agroforst wegen Nutzungsverbot
- Grünland und Agroforst
- 10 m breit aber nur auf 2 m Gehölze





ÄNDERUNGEN BEI BIO UND UBB AB 2025

BEI PRÄMIEN

MNH ab 2025 auch DIZA

- höhere Ackerbasisprämie wegen Entfall 4%iger-GLÖZ 8-Stilllegung
- höhere Zuschläge für DIV auf guten Standorten

Höhere Prämien ab 2025	Prämienhöhe in € pro ha		
Fioriere Framilen ab 2025		2024	ab 2025
UBB, Ackerbasisprämie	70	75,6	85
Bio, Ackerbasisprämie	205	221,4	235
Zuschlag Acker-DIV-Flächen auf guten Standorten (Ackerzahl ab 50)	70	75,6	140
Zuschlag G-DIV-Flächen auf guten Standorten (Grünlandzahl ab 30)	50	54	100

- neuer Zuschlag für Pheromonfallen gegen Derbrüssler bei Zuckerrüben: 150 € / ha
- **neu**er Zuschlag für **DIVAGF** Belassen von Altgrasflächen: 150 € / ha
- neuer Zuschlag für gehäckselte DIVRS auf Ackerflächen: 324 € / ha





ZUSCHLAG FÜR PHEROMONFALLEN DERBRÜSSLER

AB 2025 BEI TEILNAHME AN UBB ODER BIO, WENN:

mindestens 15 Fallen pro ha Zuckerrüben

Ziel = weniger Insektizideinsatz

- auf aktuellen Zuckerrübenschlägen (= im MFA 2025)
- auf Schlägen, wo im Vorjahr Zuckerrüben waren (= im MFA 2024)
- aufstellen spätestens 14 Tage nach Anbau bzw. vergleichbaren Zeitpunkt auf Flächen vom Vorjahr
- mindestens 5 Wochen belassen
 - regelmäßig entleeren mind. 2 x in 5 Wochen
 - vor Ernte entfernen

Aufzeichnungen

- schlagbezogen: Anzahl je Schlag, Datum Aufstellen / Entleeren / Entfernung
- aufbewahren: Rechnungen, Fallen bis Ende Vegetationsperiode

Prämie: 150 €/ha PZR-codiert

Beantragung: Code PZR in FS-Liste



DIV-AGF-ZUSCHLAG 150 €/HA

NEU AB 2025 BEI UBB UND BIO

Ziel: mehr AGF-Flächen

- DIV-AGF = Grünland-Biodiversitätsfläche = Belassen von Altgrasflächen
- Auflagen:
 - späteste Nutzung: 15. August
 - nächste Nutzung gemäß DIVSZ im Folgejahr
 - dazwischen kein Befahren und keine Dünung
- Prämien ab 2025 in €/ha

Betriebstyp	UBB	Bio	AGF- Zuschlag	DIV-AGF bei UBB	DIV-AGF bei Bio
Nichttierhalter (< 0,3 RGVE/ha G + Afu)	27	75,6	150	177	225,6
Tierhalter < 1,4 RGVE/ha G + Afu	75,6	232,2	150	225,6	382,2
Tierhalter ab 1,4 RGVE/ha G + Afu	75,6	221,4	150	225,6	371,4





DIVRS AM ACKER BEI UBB UND BIO

HÄCKSELVARIANTE AB 2025

Ziel: mehr DIVRS-Flächen

- DIVRS-Saatgutvorgaben:
 - 30 Arten aus 7 Familien (Artenliste)
 - regionale Herkunft => zertifiziert von Rewisa oder Gumpenstein
 - mind. 20 kg /ha, jede Art max. 5 Gewichtsprozent
- Pflegevorgabe
 - = "sontiges Feldfutter DIVRS" => Zuschlag: 424 €/ha ■ Variante 1 (wie seit 2023):
 - Mind. 1 x jährlich Mahd + Abtransport, max. 2 x / Jahr, 75 % frühestens am 1.8.
 - Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) im Anlagejahr vor 1.8. zulässig
 - = "Grünbrache DIVRS" => Zuschlag: 324 €/ha ■ Variante 2 (neu ab 2025):
 - Häckseln mind. 1 x jedes 2. Jahr, max. 1 x pro Jahr, frühestens ab 01.10.
 - Reinigungsschnitt (ohne Abtransport) im Anlagejahr vor 1.8. zulässig





ÄNDERUNGEN BEI BIO UND UBB AB 2025

INHALTLICH

- maximal 55 % einer Kultur wenn über 5 ha Acker:
 - neben Ackerfutter auch Grünbrache und Spargel ausgenommen

Acker-DIV:

- Reinigungsschnitt gegen Beikräuter vor 1.8. erlaubt (= ohne Abtransport!)
 - auf neu angelegten Flächen (im ersten DIV-Jahr)
 - zählt nicht zur maximal 2maligen Pflege pro Jahr

Jedenfalls geolokalisierte Fotos von Verunkrautung

- Pflege neben Häckseln und Mahd auch über Beweidung ab 1.8. erlaubt
 - maximal 2 x jährlich unverändert

DIVNFZ:

■ Entfall Aufzeichnungsverpflichtung (ab 2025!)





ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025 (1)

NEUE ZUSCHLÄGE

■ Zuschlag für betriebliche Transaktionskosten

- 400 € pro Betrieb
- für hohen Dokumentations- und Informationsbedarf betreffend Bio-Verordnung
- automatisch gewährt
- Zuschlag Kreislaufwirtschaft Grünland inkl. Biodiversitätsflächen

40 € /ha

- für Tierhalter < 1,4 RGVE (pro ha Grünland und Ackerfutter)
- wenn **über 8 %** des gemähten Grünlandes **G-DIV** und artenreiche Flächen aus HBG
 - artenreiche Flächen = einmähdige und AGL-codierte Wiesen
- Zuschlag wird für bioprämienfähiges Grünland automatisch gewährt (auch Hut- und Dauerweiden) – wenn Kriterien erfüllt werden

Ziel Zuschlag Kreislaufwirtschaft:

Teilnahmerückgang bei extensiven Bio-Betrieben in G-Gebieten zu stoppen

Verlass di drauf!



ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025 (2)

NEUE ZUSCHLÄGE

■ Zuschlag Kreislaufwirtschaft Ackerfutter + Futterleguminosen

- 40 € /ha
- für Tierhalter < 1,4 RGVE/ha G + Afu und Nicht-Tierhalter (< 0,3 RGVE / ha G + Ackerfutter)
- wenn mehr als 15 % Ackerfutter + Futterleguminosen am Acker
 - Ackerweide, Klee, Kleegras, Luzerne, sonstiges Feldfutter, Wechselwiese, Ackerbohne, Erbsen Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken
- => inkl. Acker-Biobasisprämie + Zuschlag förderungswürdige Kulturen

340 €/ha

alles automatisch gewährt, wenn Kriterien erfüllt

405 €/ha

Exkurs zu "Futtergräser"

- zählen im ÖPUL 2023 zu Ackerfutter => bei Berechnung Tierhalter zu berücksichtigen
- erhalten keine Zuschläge, weder "förderungswürdige Kulturen" noch "Kreislaufwirtschaft"





ÄNDERUNGEN BEI BIO AB 2025

KÜRZUNGSHÖHE AUF STEILEN ACKERFLÄCHEN HALBIERT

- auf Ackerschlägen > 0,5 ha und ab 10 % Hangneigung bei Anbau erosionsgefährdeter Kulturen ohne Maßnahme gemäß Erosionsschutz Acker (MS, DS, US, AH)
 - Kürzung der Bio-Ackerprämie 2023 + 2024 auf Null (- 205 €/ha; -221,4 €/ha)
 - Kürzung der Bio-Ackerprämie ab 2025 auf die Hälfte (- 117,5 €/ha)

Grund: Kürzung in UBB und Bio soll gleichen Prämienanteile betreffen, Prämie für Einhaltung

der Bio-Verordnung soll nicht gekürzt werden.

= idente Auflagen bei UBB + Bio

= 85 € / ha UBB ab 2025

= 117,5 € /ha Bio ab 2025



7 % DIV

75 % Getreide + Mais

55 % einer Kultur

Grünland-Erhaltung

Weiterbildung

Bio-Verordnung

= abgegoltene Bio-Auflagen





BEGRÜNUNG - ZWISCHENFRUCHTANBAU

VARIANTE 1 - FLEXIBILISIERUNG BEGRÜNUNGSZEITRAUM AB 2025

=> frühester Umbruch 19. Oktober

=> frühester Umbruch 28. September 2025

=> Anbau spätestens am 7. Juli

- Mindestbegrünung 70 Tage
 - spätester Anbau 10. August
 - frühester Umbruch 15. September
 - Beispiel: Anbau am 20. Juli 2025
 - angepasstes Befahrungsverbot: bis inkl. 14.9.
 - Saatgutvorgabe mind. 5 insektenblütige aus 2 Familien
 - nachfolgend Anbau Hauptkultur im Herbst
 - Prämie: 180 220 €/ha

NEU

Tipp: Online

Zeitspannenrechner

UNVERÄNDERT





BEGRÜNUNG - ZWISCHENFRUCHTANBAU

VARIANTE 1 - FLEXIBILISIERUNG BEGRÜNUNGSZEITRAUM AB 2025

Ziele der Flexibilisierung:

- mehr Variante 1-Fläche
- besser entwickelte Begrünungen wegen früherem Anbau
- längere Bodenbedeckung aus Begrünung und nachfolgender Hauptkultur
- → bessere Umwelteffekte: Erosionsschutz, Grundwasserschutz, Humusaufbau

VARIANTE 1: 2023 + 2024

- Begrünungszeitraum 31.7. 10.10.
 - Befahrungsverbot bis inkl. 30.09. => Häckseln frühestens am 1.10.
- Saatgutvorgabe mind. 5 insektenblütige aus 2 Fam.
- nachfolgend Anbau Hauptkultur im Herbst
- Prämie: 180 220 €/ha





BEGRÜNUNG ZWISCHENFRUCHTANBAU MÖGLICHE VARIANTEN AB 2025

MS bzw. DS-taugliche Varianten

Var.	Anlage bis Umbruch ab		e bis Umbruch ab einzuhaltende Bedingungen					
1	Anlage 10	age, späteste .8., frühester uch 15.9.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 14.9 . (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)				
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)				
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)				
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)				
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)				
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	120 (108-132)				
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)				

^{*} Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist die Mindestprämie.

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

BEGRÜNUNG – SYSTEM IMMERGRÜN

ZWISCHENFRÜCHTE NACH 20.9. ANGEBAUT

- **2023 + 2024**
 - nach 20.9. (bis spätestens 15.10.) angebaute Zwischenfrüchte müssen winterhart sein
- **ab** 2025
 - nach dem 20. September (2025) angebaute Zwischenfrüchte überwiegend winterhart
 - ⇒ überwiegend = über 50 % winterharte Zwischenfrüchte im Bestand
 - untergeordnet abfrostende Mischungspartner erlaubt (unter 50 % im Bestand)
 - nach wie vor keine Vorgabe bezüglich Anzahl der Mischungspartner im Unterschied zu Zwischenfrüchten, die bis 20. September angebaut werden (mind. 3 aus 2 Familien)

Ziel der Anpassung:

- schnellere Bodenbedeckung = bessere Umweltwirkung
- mehr Teilnehmer an Maßnahme





ÄNDERUNGEN BEI EROSIONSSCHUTZ ACKER

UNTERSAATEN AB 2025 AUCH BEI MAIS UND SORGHUM

- Untersaat, förderfähige Kulturen ab 2025:
 - Ackerbohne, Kürbis, Mais, Soja, Sonnenblume und Sorghum
- Bedingungen unverändert und für alle gleich
 - flächendeckende Untersaat aus 3 Mischungspartnern
 - Anlage spätestens 8 Wochen nach Anbau Hauptkultur spätestens am 30. Juni
 - bei Winterackerbohne: 8 Wochen nach vglb. Anbau So-Abo, spätestens am 30. April
 - keine Bodenbearbeitung, kein Herbizideinsatz nach Anbau US bis Ernte der Hauptkultur
 - kein Miternten mit der Hauptkultur (= Mischkultur, keine Untersaat)

Prämie

konventionell: 81 € / ha

■ Bio (ÖPUL): 97,2 € / ha

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER. Verlass di drauf!



STARK N-REDUZIERTE FÜTTERUNG VON SCHWEINEN

AB 2025

Ziel: NEC-Richtlinie: weniger Ammoniakemmissionen

weniger N im Futter = weniger Ammoniak in der Luft

- 54 € je ha Ackerfläche
- jährlich beantragbar bzw. abmeldbar
- Mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche (Zahlen MFA 2025)
 - Ferkel ab 8 kg: 0,07 GVE
 - Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere): 0,3 GVE
 - Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht: 0,5 GVE
- alle Schweine am Betrieb stark N-reduziert zu füttern
- Beantragung Zuschlag entweder in der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz" oder "Bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern" (= NEU) möglich
 - In der Maßnahme "Bodennahe Ausbringung" kann die stark N-reduzierte Fütterung auch ohne bodennahe Ausbringung bzw. Separierung beantragt werden.

Beantragung Zuschlag bis 31.12.2024





ROHPROTEINGRENZEN BEI STARK N-REDUZIERTER FÜTTERUNG

Tierkategorie	Rohprotein/kg/88 % TM im Durchschnitt	Rohprotein/kg/88 % TM Höchstgrenze
Ferkel zwischen 8 und 32 kg	max. 166 g	
Jung- und Mastschweine so- wie Jungsauen nicht gedeckt ab 32 bis 60 kg		max. 170 g
Mastschweine sowie Jung- sauen nicht gedeckt ab 60 bis 90 kg	max. 157 g	max. 155 g
Mastschweine sowie Jung- sauen nicht gedeckt ab 90 kg	max. 150 g	
Zuchtsauen tragend sowie Jungsauen gedeckt ab 50 kg		max. 125 g
Zuchtsauen säugend		max. 155 g
Eber ab 50 kg		max. 170 g

Berechnungsblatt durchschnittlicher XP-Gehalt der LK-Beratung für Ferkelaufzucht und Mast, abhängig von Futterphasen

Gewichts- bereich	% Anteil Futter	Beispi 2 Phas			Beispie 3 Phase	
8 - 9 9 - 10 10 - 11	3,5% 3,0% 3,2%	8-11kg	9,7%		8-11kg	9,7%
11 - 12 12 - 13 13 - 14 14 - 15 15 - 16 16 - 17 17 - 18 18 - 19 19 - 20	3,3% 3,5% 3,6% 3,7% 3,9% 4,0% 4,1% 4,2% 4,3%				11-20kg	34,6%
20 - 21 21 - 22 22 - 23 23 - 24 24 - 25 25 - 26 26 - 27 27 - 28 28 - 29 29 - 30 30 - 31 31 - 32	4,4% 4,4% 4,5% 4,6% 4,6% 4,7% 4,7% 4,7% 4,8% 4,8%	11-32kg	90,3%		20-32kg	55,8%
J1 - J2	100%		1	ı	<u> </u>	1





ANSPRECHPARTNER FÜTTERUNGSBERATUNG

Beratungsteam Schweinehaltung LK NÖ

Martina Gerner, martina.gerner@lk-noe.at, 050 259 23211

Webinar "Schweinemast erfolgreich umsetzen – Noch weiter runter mit den Eiweißgehalten im Futter?"

4. Dezember, 13:30 Uhr







ÄNDERUNGEN VORBEUGENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ

AB 2025

Ziel:

mehr Teilnehmer am GW-Acker

- Zuschlag für stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen
 - auch für Ackerflächen außerhalb der Gebietskulisse gewährt
 - Bedingungen unverändert
 - Prämie: 54 €/ha, wenn mind. 1 GVE-Schwein pro ha Ackerfläche
- Anpassungen bei Stickstoffüberschüssen gelten ab Herbst 2024 = für Kulturen 2025
 - höhere Untergrenze: mehr als 20 kg N/ha (statt bisher 10 kg) aus vorangehender Kultur für Folgekultur zu berücksichtigen
 - bis 20 kg N /ha dient dem Humusaufbau
 - neue **Obergrenze: max. 100 kg N/ha** müssen berücksichtigt werden
 - relevant bei zB Totalausfall wegen Hagel
 - Reduktionsfaktor im Trockengebiet unverändert: 0,8





ÄNDERUNGEN VORBEUGENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ

ZUSCHLAG CULTAN-DÜNGUNG AB 2025

Flüssige Depotdüngung von überwiegend Ammonium-N mittels Düngerinjektion in den Boden



Förderbedingungen

- mind. 1 Düngergabe mittels Cultan-Nagelradverfahren auf einem Schlag im Gebiet
 - Einsatz betriebsfremder Geräte mit Rechnungen belegen aufbewahren
- schlagbezogene Aufzeichnung:
 - injizierte Art und Menge des Düngers, Ausbringungszeitpunkt

Prämie:

Beantragung: Code CUL in FS-Liste

■ 40 € / ha gedüngtem Acker im Gebiet

Ziele:

weniger Nährstoffauswaschung weniger Ammoniak und Lachgas mehr Teilnehmer am GW-Acker





HBG NEUEINSTIEG LETZTMALIG BIS 31.12.2024

AUFLAGEN IN ALLER KÜRZE – DETAILS SIEHE "MIB"

- Teilnahme an UBB oder Bio
- 1. Teilnahmejahr: mind. 40 % G an LN, mind. 2 ha G und Tierhalter
- Verzicht Grünlandumbruch auf allen G-Flächen bis Ende 2028
 - Ausnahme Schädlingsbefall, Wildschweinschäden, DIVRS-Mischung
- 5 Stunden Weiterbildung bis Ende 2025
- Bodenuntersuchungen bis spätestens 31.12.2025
 - mind. 1 pro angefangene 5 ha Grünland unter 18 % Hangneigung

Prämien für G unter 18 % Hangneigung

32,4 €/ha ■ G-Zahl unter 20:

■ G-Zahl ab 20 bis unter 30: 54,0 €/ha

75,6 €/ha ■ G-Zahl ab 30:

Prämie kombinierbar mit:

- **UBB**, Einschränkung oder Bio,
- nicht mit NAT oder EBW







ÄNDERUNG BEI HBG AB 2025

ZUSCHLAG ARTENREICHES GRÜNLAND AUCH AB 18 % HANGNEIGUNG

→ 2 Zuschlagshöhen ab 2025

unter 18 % Hangneigung

Einmähdige Wiese
Mähwiese/-weide 2 Nutzungen + AGL
Mähwiese/-weide 3+ Nutzungen + AGL
262 €/ha

NEU

ab 18 % Hangneigung

Einmähdige Wiese
Mähwiese/-weide 2 Nutzungen + AGL
Mähwiese/-weide 3+ Nutzungen + AGL
162 €/ha

für maximal **25 % des gemähten Grünlandes**Jedenfalls 2 ha

NEU – bisher 15 %

Artenreiches Grünland

- = einmähdige Wiese
- = gemähtes Grünland mit mind. 2 Nutzungen + AGL
 - → mind. 5 Kennarten regelmäßig verteilt
 - → Begehung und Dokumentation gemäß Leitfaden
 - → 1. Nutzung = Mahd

Ziel: mehr Teilnehmer am Zuschlag

EKAMMER. Verlass di drauf!



ÄNDERUNGEN BEI TIERWOHL STALLHALTUNG RINDER UND SCHWEINEHALTUNG AB 2025

■ Entfall Stallskizze und Belegungsplan

- = Reduktion Aufzeichnungsverpflichtung
- auch ohne dieser Unterlagen tierwohlfreundliche Belegung bei VOK prüfbar
- Dokumentation bei Freilandhaltung bleibt
 - Beginn und Ende Weidezeitraum je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag

■ einjähriger Zuschlag Festmistkompostierung auch bei Tierwohl Schweinehaltung

- gesamter betrieblicher Festmist am Betrieb zu kompostieren
 - Mischung mit bestimmtem organischem Material erlaubt
- mind. 2 x umsetzen Abstand mind. 14 Tage
- Dokumentation: Anlage, Umsetzung, Ausbringung
- Prämie: 21,6 € / an Tierwohl teilnehmender GVE

Beantragung Zuschlag bis 31.12.2024





ZUSCHLAG FESTMISTKOMPOSTIERUNG

BEI TIERWOHL STALLHALTUNG UND SCHWEINEHALTUNG

zulässiger Kompostmieteninhalt

2023 + 2024

Kompostierung gesamten Festmistes des Betriebes

bei Tierwohl Stallhaltung

Ab 2025

Kompostierung gesamten Festmistes des Betriebes + Ernterückstände, Stroh, Grünschnitt und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial

> bei Tierwohl Stallhaltung und Tierwohl Schweinehaltung





MEHRJÄHRIGE ÖPUL-MAßNAHMEN / ZUSCHLÄGE

LETZTE CHANCE ZUR BEANTRAGUNG!

Dauer der mehrjährigen Vertragszeiträume:

■ 6 Jahre: 2023 – 2028

■ 5 Jahre: 2024 – 2028

■ 4 Jahre: 2025 – 2028

= Beantragung im Herbst 2022

= Beantragung im Herbst 2023

= Beantragung im Herbst 2024

Umstieg in höherwertige Maßnahmen bis Herbst 2025 möglich! z.B. von UBB in BIO

betrifft:

- UBB, Bio, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)
- Erosionsschutz Acker
- Vorbeugender Grundwasserschutz Acker inkl. Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz Wien
- Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)
- Insektizid- und Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen
- Naturschutz, Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Almbewirtschaftung inkl. Zuschlag Naturschutz auf Alm, Bewirtschaftung Bergmähder

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.



EINJÄHRIGE ÖPUL-MAßNAHMEN

- einjähriger Vertragszeitraum
- spätester Vertragsbeginn: 2027
 - letztmaliger Einstieg: Herbst 2026
- verlängern sich jährlich automatisch, wenn:
 - keine Abmeldung erfolgt
 - Mindestbedingungen weiterhin eingehalten
 - → keine jährliche Neubeantragung erforderlich

- Nichtproduktive Ackerflächen NEU
 - Agroforststreifen NEU
- Begrünung Zwischenfruchtanbau
- Begrünung System Immergrün
- = Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen
- = Bodennahe Ausbringung + Separierung
- Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen
- = Tierwohl Weidemaßnahmen
- Tierwohl Stallhaltung Rinder
- Tierwohl Schweinehaltung
- = Tierwohl Behirtung
- = Einsatz von Nützlingen im GA





EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE MIT BEANTRAGUNGSNOTWENDIGKEIT IM HERBST (BIS 31.12.)

- bei mehrjährigen Maßnahmen:
 - Monitoringzuschläge bei UBB und Bio
 - Beobachtung Großtrappe, Biodiversitätsmonitoring, Phänoflex
 - regionaler Naturschutzplan bei NAT und EBW
 - stark stickstoffred. Fütterung von Schweinen beim Vorbeugenden Grundwasserschutz Acker

bei einjährigen Maßnahmen:

- NEU
- Festmistkompostierung bei Tierwohl Stallhaltung Rinder + Tierwohl Schweinehaltung
- ausschließlich unkupierte Ferkel, Jung- und Mastschweine bei Tierwohl Schweinehaltung
- ausschließlich GVO-freie Eiweißfuttermittel europäischer Herkunft bei Tierwohl Schweinehaltung
- stark stickstoffred. Fütterung von Schweinen bei Bodennahe Ausbringung / Separierung



verlängern sich automatisch solange keine Abmeldung erfolgt und Mindestbedingungen eingehalten werden letzter Einstieg: Herbst 2027



EINJÄHRIGE ZUSCHLÄGE MIT BEANTRAGUNGSNOTWENDIGKEIT BIS 15.4.

- in Feldstücksliste:
 - bei UBB und Bio: SLK, WB, SO, DIVRS, BHG
 - Zuschlag für Pheromonfallen Derbrüssler (PZR) NEU
 - bei GW-Acker: AG, Cultan-Düngung (CUL) NEU
 - bei HBG: artenreiches mehrmähdiges Grünland (AGL)
 - bei Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen: Einsatz Organismen / Pheromonen (EOP)

- auf Angabenseite:
 - bei Bio: Bio-Bienenstöcke
 - bei Heuwirtschaft: Verzicht M\u00e4haufbereiter
- in Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung: 150 Weidetage bei Tierwohl Weide





FLÄCHENZUGANGSREGELUNG

BEI GRUNDSTÜCKSBEZOGENEN MEHRJÄHRIGEN MAßNAHMEN

Flächenzugang, Definition:

Ausweitung der Verpflichtung auf Flächen, die bisher nicht an Maßnahme teilgenommen

Flächenzugang im Vertragszeitraum **prämienmäßig begrenzt**:

- 2024 und 2025 unbegrenzt möglich
- 2026 bis Verpflichtungsende
 - maximal 50 % auf Basis 2025
 - jedenfalls 5 ha
 - Beispiel:
 - Biobetrieb hat 2025 100 ha LN
 - => kann bis 2028 noch 50 ha von Nicht-Biobetrieb prämienmäßig hinzunehmen
 - Heuwirtschaft mit 8 ha Grünland 2025
 - => bis 2028 noch 5 ha G von Nicht-Heuwirtschafts-Teilnehmer prämienfähig hinzunehmen

Betroffen:

- = UBB, Bio, EEB, HBG
- = Heuwirtschaft (nur Grünland)
- = Vorbeugender Grundwasserschutz Acker
- = NAT und EBW

BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND GÜLLESEPARATION

KORREKTE BEANTRAGUNG VON MENGEN

Bodennah ausgebrachte - sowie separierte Mengen sind in den MFA-Angaben bis spätestens 30.11. zu beantragen.

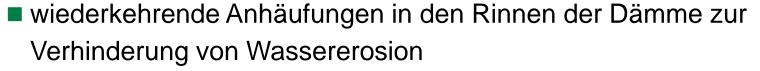


Abwicklung in NÖ:

- geplante Menge im MFA angeben
 - ABER: nur soviel, wie im aktuellen Jahr jedenfalls bodennah ausgebracht bzw. separiert wird
- "Problem" VOK: bei VOK festgestellte Menge kann danach nicht mehr reduziert werden (erhöht aber sehr wohl bis 30.11.)
- →ggf. Korrekturen nach Abschluss der Düngesaison bis spätestens 30. November



EROSIONSSCHUTZ ACKER: ANHÄUFUNGEN BEI KARTOFFELN ("QUERDÄMME")



- max. 2 Meter Abstand
- ausgenommen in Fahrgassen
- Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten
- nicht kombinierbar mit Mulch-, Direktsaat oder Strip-Till → ob die Fläche zuvor begrünt war, ist nicht relevant!

ab 2024: 162 €/ha





FLÄCHENMONITORING

Öffentliche Daten des Sentinel-Satelliten

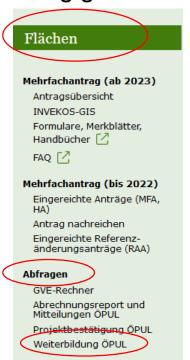
https://apps.sentinel-hub.com/eo-browser/





WEITERBILDUNGSDATEN IM EAMA

- Weiterbildungsdaten sind im eAMA
 - einsehbar nur mit Landwirte-Einstieg
 - Anzeige aller Weiterbildungsstunden unabhängig von Teilnahme



Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (Biodiversität)
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 3 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Summe absolvierter Stunden: 2

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (Biodiversität)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise)
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 5 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Summe absolvierter Stunden: 5

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund
Biologische Wirtschaftsweise (Biologische Wirtschaftsweise)	3	02.02.2022	Direktvermarktertage - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

Biologische Wirtschaftsweise (Biodiversität)
 Bei Maßnahmenteilnahme werden insgesamt 3 Stunden bis spätestens am 31.12.2025 benötigt.

Summe absolvierter Stunden: 2

Maßnahme	Stunden	Datum	Bezeichnung	Bildungsinstitut
Biologische Wirtschaftsweise (Biodiversität)	2	01.02.2022	Bio Austria Next Generation - BIO AUSTRIA Bauerntage 2022	BIO AUSTRIA Bund

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.





MFA 2025 – AUSFÜLLANLEITUNG





MFA 2025 - EINREICHFRISTEN

Ein-Antragssystem (seit 2023)

■ MFA 2025 - Beantragungszeiträume/-fristen

■ Einreichfrist

ÖPUL-Maßnahmenbeantragung

■ DIZA und AZ, Flächen, Nutzungen, Codes, Tierliste, Beilage Tierwohl-Weide/Stallhaltung, Gef.NRassen

Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste

ZWF-Begrünungen Var 1,2,3 / Var 4,5,6,7

Bodennahe Gülleausbringung und Separierung

Korrektur der Schlagnutzungsart

außer: Hanf und bei angekündigter VOK

Flächen-/Bewirtschaftungsstichtag

1.11.2024 - 15.4.2025

bis 31.12.2024

bis **15.4.2025**

bis **15.7.2025**

bis **31.8./30.9.**

bis **30.11**.

bis 15 Tage vor Auszahlung

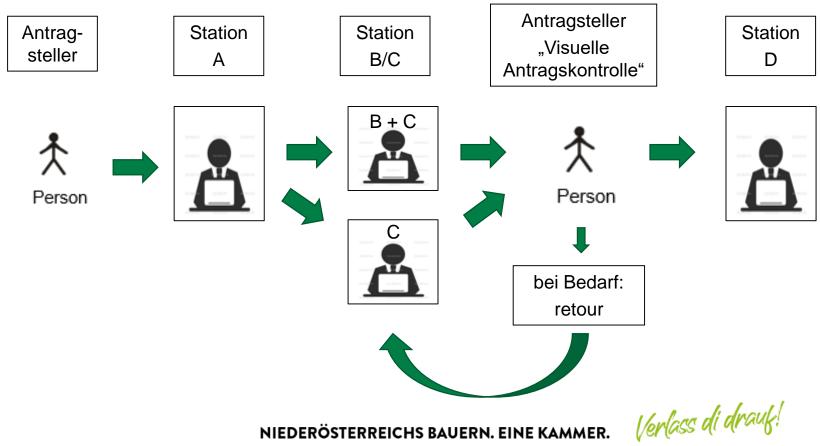
1.4.



MFA 2025 – STATIONENBETRIEB

Ablaufschema Online-Beantragung über BBK

= gegliederter, geordneter Ablauf mit exakt zugeteilten Aufgabenfeldern (Stationen)





MFA 2025 - WOHLVORBEREITET

WELCHE VORBEREITUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

- keine Vordrucke des MFA 2025 im eArchiv
- im eAMA verfügbar
 - Formular **Feldstücksliste 2025 -** Aufruf
 - mit BNr + PIN möglich
 - selbsttätiger Download Antragsteller:in







MFA 2025 – "WOHLVORBEREITET" WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES NOCH?

- Agrarsoftware Anwendungsprogramme
 - systemgenerierte Listen
 - werden jetzt schon von Anwenderbetrieben verwendet
- Feldstückliste des MFA 24 konfigurieren
 - Kultur 2024 durchstreichen, Kultur 2025 dazuschreiben
 - geplante Begrünungsvarianten eintragen
 - An die Codierung denken! (MS,PZR,PSMCS,etc.)
- sonstige gute, eigene Vorbereitungen
 - "Collegeblock"- saubere Aufstellung der Bewirtschaftung
 - denkbar bei "einfachen" Betrieben



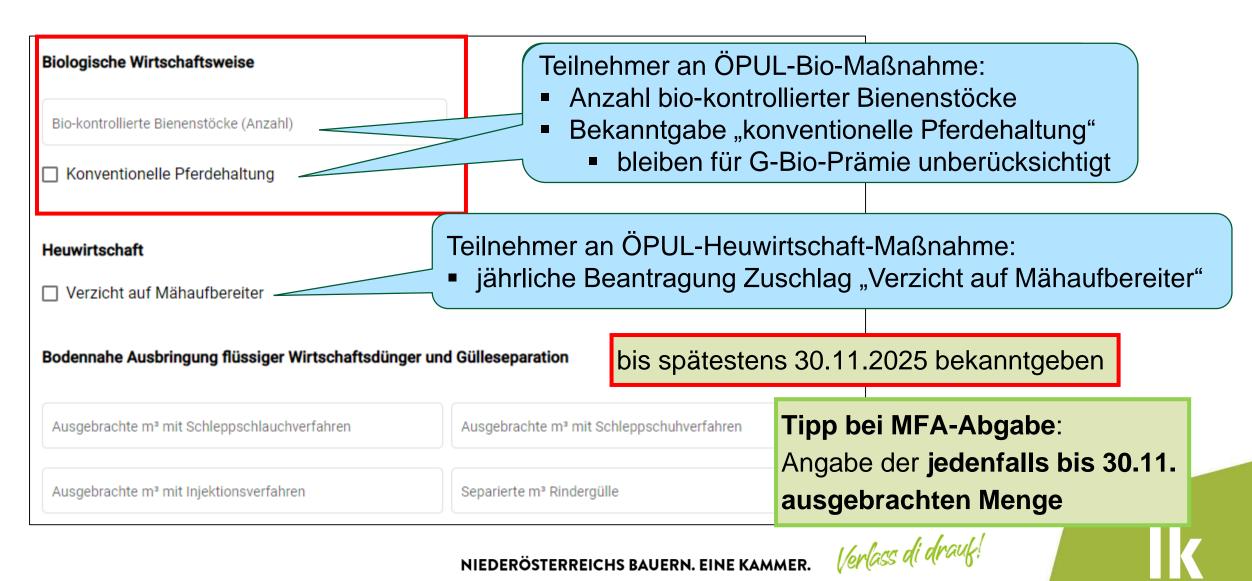


MFA 2025 – VORBEREITETE FELDSTÜCKSLISTE AUS MFA 2024

.					Schlag							
Nr.	Nr. Bezeichnung		Fläche*	Nutz. art	Nr.	Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante	Fläche* in ha		Codes			
2	PFARRACKER		2,5511	Α	-2	KÖRNERMAIS-WINTERWEICHWEIZEN VAR 2	2,	55 11	MS-			
3	STRASSENACKER		0,8657	Α	1	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	0,	04 27				
					-2	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAI	rs 0,	82 29	DIGI	MS		
4	WAGNERACKER		3,0461	Α	_1	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPÜL KÖRNERMA	ıs ^{2,}	9967	DIGI	MS		
					2	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	- 0,	04 9 3				
5	LEITN		1,5594	Α	2	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	1,	5594				
6	WEHRLEITN		0,9949	Α	4	WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAI	5 0,	96 85	MS	DIG		
					2	GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL	-0,	0264				
7	BERGACKER		1,5322	Α	3	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	1,	5322	VAR 2			
8	DÖRFL		0,3967	Α	2	KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN	0,	3967	MS_ VA	R 2		
9	EBENACKER	KÖRNERMAIS	0,9269	Α	1	WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL	0,	9269	MS			
10	KIRCHENACKER	SOJABOHNEN	0,3542	Α	2	WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL	0,	3542	MS			
11	POSTGRABEN		0,8676	Α	-6	KÖRNERMAIS WINTERGERSTE	0,	86 76	MS_			
12	WALDACKER		0,2982	Α	1	GRÜNBRACHE	0,	29 82	DIV			
13	KERNACKER		0,1453	Α	1	GRÜNBRACHE	0,	1453	DIV			
15	BAHNLEITN		1,1081	Α	_2	WINTERWEICHWEIZEN WINTERRAPS VAR 2	1,	1081				
16	NEUBRUCH		0,7780	Α	1	GRÜNBRACHE	0,	77 80	DIV	√		
18	HAUSACKER		2,5276	Α	1	GRÜNBRACHE	0,	41 08	DIV	√		
					-3	KÖRNERMAIS WINTERGERSTE	2,	1167	MS-			
19	WINKELFELD		4,0688	Α	-2	WINTERWEICHWEIZEN WINTERRAPS VAR 2	4,	06 88				
	3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 15 16 18	3 STRASSENACKER 4 WAGNERACKER 5 LEITN 6 WEHRLEITN 7 BERGACKER 8 DÖRFL	3 STRASSENACKER 4 WAGNERACKER 5 LEITN 6 WEHRLEITN 7 BERGACKER 8 DÖRFL 9 EBENACKER 10 KIRCHENACKER 11 POSTGRABEN 12 WALDACKER 13 KERNACKER 15 BAHNLEITN 16 NEUBRUCH 18 HAUSACKER	3 STRASSENACKER 0,8657 4 WAGNERACKER 3,0461 5 LEITN 1,5594 6 WEHRLEITN 0,9949 7 BERGACKER 1,5322 8 DÖRFL 0,3967 9 EBENACKER KÖRNERMAIS 0,9269 10 KIRCHENACKER SOJABOHNEN 0,3542 11 POSTGRABEN 0,8676 12 WALDACKER 0,2982 13 KERNACKER 0,1453 15 BAHNLEITN 1,1081 16 NEUBRUCH 0,77780 18 HAUSACKER 2,5276	3 STRASSENACKER 0,8657 A 4 WAGNERACKER 3,0461 A 5 LEITN 1,5594 A 6 WEHRLEITN 0,9949 A 7 BERGACKER 1,5322 A 8 DÖRFL 0,3967 A 9 EBENACKER KÖRNERMAIS 0,9269 A 10 KIRCHENACKER SOJABOHNEN 0,3542 A 11 POSTGRABEN 0,8676 A 12 WALDACKER 0,2982 A 13 KERNACKER 0,1453 A 15 BAHNLEITN 1,1081 A 16 NEUBRUCH 0,7780 A 18 HAUSACKER 2,5276 A	3 STRASSENACKER 0,8657 A 1 4 WAGNERACKER 3,0461 A 1 5 LEITN 1,5594 A 2 6 WEHRLEITN 0,9949 A 4 7 BERGACKER 1,5322 A 3 8 DÖRFL 0,3967 A 2 9 EBENACKER KÖRNERMAIS 0,9269 A 1 10 KIRCHENACKER SOJABOHNEN 0,3542 A 2 11 POSTGRABEN 0,8676 A 6 12 WALDACKER 0,2982 A 1 13 KERNACKER 0,1453 A 1 15 BAHNLEITN 1,1081 A 2 16 NEUBRUCH 0,7780 A 1 18 HAUSACKER 2,5276 A 1	3 STRASSENACKER 0,8657 A 1 GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMA 2 GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMA 3,0461 A 2 KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN WINTERWEICHWEIZEN 4 WINTERRAPS, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS CRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS CRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS WINTERWEICHWEIZEN WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL WINTERWEICHWEIZEN, VARIANTE 2 ÖPUL WINTERWEICHWEIZEN, WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERGERSTE WINTERWEICHWEIZEN WINTERGERSTE WIN	3 STRASSENACKER 0,8657 A 1 GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS 0,	3 STRASSENACKER 0,8657 A 1 GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS 0,8229	3 STRASSENACKER 0,8657 A 1 GRÜNBRACHE, VARIANTE 2 ÖPUL KÖRNERMAIS 0,8229 DIGI		

^{*} Die Fläche wird nach der vierten Nachkommastelle abgeschnitten.

ÖPUL-MAßNAHMEN - JÄHRLICHE ÖPUL-DETAILS



MFA-ANGABEN **AZ** – AUSGLEICHSZULAGE FÜR BENACHTEILIGTE GEBIETE

Ausgleichszulage mind. 1,5 ha im benachteiligten Gebiet Ausgleichszulage Keine ganzjährige Haltung von mindestens 1,00 RGVE Wenn NICHT: Gemeinschaftsweide mit beweideten "G" (Grünland)-Flächen und Stallgeb an jedem Tag des Jahres zumindest 1 RGVE gehalten und Angaben zu den Erschwernispunkten: 0,3 RGVE/ha LN im Jahresdurchschnitt Seilbahnerhaltung Traditionelle Wanderwirtschaft in NÖ keine Relevanz Nur bei erschwerter Erreichbarkeit der Hofstelle anzukreuzen: Hofstelle ist nur mit dem Traktor oder Spezialfahrzeugen erreichbar Hofstelle ist mit Kraftfahrzeugen nicht erreichbar





FELDSTÜCKSLISTE 2025 NEUERUNGEN

neue Schlagnutzungen

■ LSE Agroforststreifen

Neue Codes

- "NPA" für Grünbrachen bei Teilnahme an Nichtproduktive Ackerflächen
- "PZR" Pheromonfallen bei Zuckerrüben (Zuschlag bei UBB und Bio)
- "CUL" Cultan-Düngung (Zuschlag beim Vorbeugenden Grundwasserschutz)
- "FP" = Forstpflanzgut
 - relevant für Marketingbeitrag

Entfall

K20 (letzten sind Ende 2024 ausgelaufen)





EROSIONSGEFÄHRDETE KULTUREN

- Ackerbohnen
- Kartoffeln
- Kürbisse
- Mais
- Rüben
- Sojabohnen
- Sonnenblumen und
- Sorghum

einheitliche Definition

- **Erosionsschutz Acker**
- UBB/Bio-Prämienfähigkeit bei überwiegender Hangneigung von mind. 10 % und ab 0,5 ha-Schlägen





BEGRÜNUNG ZWISCHENFRUCHTANBAU MÖGLICHE VARIANTEN AB 2025

MS bzw. DS-taugliche Varianten

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	Anlage 10	age, späteste .8., frühester ıch 15.9.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 14.9 . (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

^{*} Maßnahme der ÖKO-Regelung: Auszahlungshöhe kann wegen beantragtem Flächenausmaß jährlich schwanken. Garantiert ist die Mindestprämie.

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

SCHLAGBEZOGENE **PSM-CODIERUNG** 2025 WANN NOTWENDIG UND WEN BETRIFFT ES?

- wenn flächig Pflanzenschutzmittel ausgebracht
- wenn mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut angebaut
 - = gebeiztes Saatgut
- betrifft folgende ÖPUL-Teilnehmer:
 - Bio (Gesamt- und Bio-Teilbetriebe): gesamte Maßnahmenfläche
 - Vorbeugender Grundwasserschutz Acker: alle Ackerflächen in Gebietskulisse
 - Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen ¬
 - Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen

alle Wein-, Obst- und Hopfenflächen

■ Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel: alle Grünland und Ackerfutterflächen

nur in Bio zugelassene erlaubt, in der Praxis kaum Bedeutung - nur Pilzgerste





MFA 2025 BEI WEINBAU UND INTENSIVOBST (SPEZIALKULTUREN)

- An folgende Codes denken werden nicht hochgehoben:
 - **PSMBIO**: bei Biobetrieben bzw. Teilnehmern an Herbizidverzicht und/oder Insektizidverzicht, die nur Bio-PS-Mittel ausbringen
 - PSMCS: bei Teilnehmern an Herbizidverzicht und/oder Insektizidverzicht
 - **EOP**: bei Teilnehmern am Erosionsschutz und Einsatz von Organismen oder Pheromonen





WEINBAUBETRIEB - BIO UND EROSIONSSCHUTZ

2025

MFA 2024 - Feldstücksliste Name(n): MAX MUSTER Betriebsnummer 1234567 Seite: 1 von 13

l	Feldstück					Schlag			
Betriebs- stät	SMBIO" = Bio-Pflanzensch	nutzmittalai	nes	2 17	Nutzung / So	rte / Begrünungsvariante	Fläche [*] in ha		Codes OP PSMBIO
12 ","			1130	at Z	N, Sorte: Grüner	Veltliner, 2010	0,6208	EOP	PSMBIO
	 jährlich neu zu vergeb 	en			N, Sorte: Grüner	Veltliner, 1987	0,5325	EOP	PSMBIO
				3 WE	IN, Sorte: Grüner	Veltliner, 2016	0,9939	EOP	PSMBIO
234567	2 FICHKOGEL LINTEN	0.0345			IN Sorte: Blauer	Burgunder, 2004	0,0345	EOP	PSMBIO
"EOP	P" = Einsatz von Nützlinger	∩ oder Pher	om	oner	า	Christ)			
=	jährlich beantragbarer Zus	schlag bei Te	eiln	ahme	e an	Veltliner, 2010	1,0482	EOP	PSMBIO
	Erosionsschutz Wein/Ol					Burgunder, 1995	0,6271	EOP	PSMBIO
	LIUSIOIISSCIIULZ VVEIII/OI	Davilopieli		2 ***	v, oorte. oran el	Veltliner, 2020	0,3949	EOP	PSMBIO
		_		6 WE	IN, Sorte: Grüner	Veltliner, 2020	0,3252	EOP	PSMBIO
- 1							I		
1234567	5 HOLZWEG	0,6287	WI	1 WE	IN, Sorte: Grüner	Veltliner, 1994	0,1799	EOP	PSMBIO
1234567	5 HOLZWEG	0,6287	WI			Veltliner, 1994 HUNG/TROCKENSTEINMAUER			PSMBIO
					ÖZ RAIN/BÖSCH		0,0149		
Vorb	pereitung mit MFA 2024 se	hr einfach:		2 GL	ÖZ RAIN / BÖSCH te: Grüner te: Grüner	HUNG/TROCKENSTEINMAUER	0,0149	EOP	PSMBIO
Vorb		hr einfach:		2 GL	ÖZ RAIN / BÖSCH te: Grüner te: Grüner	HUNG/TROCKENSTEINMAUER Veltliner, 2010	0,0149 0,4488 0,3889	EOP EOP	PSMBIO

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER. Verlass di drauf!



TIERWOHL - SCHWEINEHALTUNG

- Tierwohl Schweinehaltung bei **Ferkeln** ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht
- Tierwohl Schweinehaltung bei **Jung- und Mastschweinen** ab 32 kg Lebendgewicht
- Tierwohl Schweinehaltung bei **Zucht- und gedeckten Jungsauen** ab 50 kg
 - Zuschlag für Haltung von ausschließlich unkupierter Ferkeln, Jung- und Mastschweinen
 - Zuschlag für Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermittel aus europäischer Herkunft
 - Zuschlag Festmistkompostierung (NEU AB 2025)
- → mind. 2 GVE jährlich in Maßnahme einzubringen in Summe aus allen 3 Kategorien
- → Haltung aller Tiere der beantragten Kategorie vom 1.1. bis 31.12. in Gruppen auf eingestreuten Systemen mit erhöhtem Platzangebot oder Freilandhaltung
 - → Abmeldung einzelner Tiere, die dies trotz Verbleib am Betrieb nicht erfüllen
 - → keine Abmeldung, wenn Tier Betrieb verlässt oder aus Kategorie rauswächst
 - → Beantragung der Maßnahme / Zuschläge bzw. neue Kategorien bis 31.12.





AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN AUS ÖPUL-TEILNAHME (1)

- Vorbeugender Grundwasserschutz Acker
 - gesetzliche N-Dokumentation in Gebieten mit verstärkten Aktionen + positiver N-Salden
 - schlagbezogene elektronisch zu führen Excel-Listen. Aufzeichnungsprogramme im Handel)
 unter www.noe.lko.at / Förderungen / ÖPUL / Richtlinien GW-Acker, Download
 - bei Zuschlag Cultandüngung durch schlagbezogene N-Dokumentation abgedeckt
- System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen
- Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen: Zuschlag "EOP"
- Tierwohl Weide

Vorlagen siehe www.ama.at



AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN AUS ÖPUL-TEILNAHME (2)

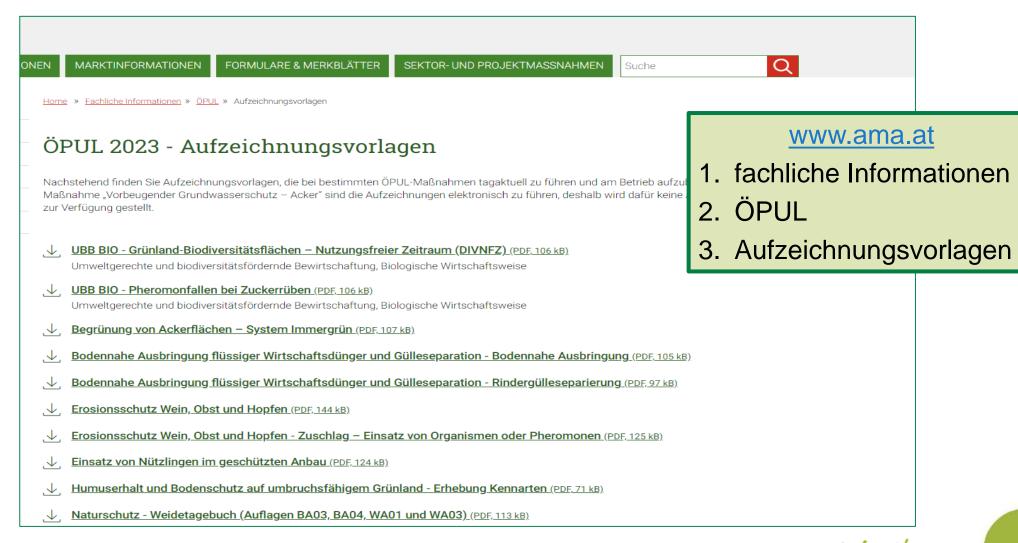
- Naturschutzmaßnahme, wenn Beweidung vorgeschrieben
- UBB/Bio
 - bei Zuschlag "Pheromonfallen gegen Derbrüssler"
- Tierwohl Schweinehaltung bei Freilandhaltung
- Tierwohl Stallhaltung und Tierwohl Schweinehaltung
 - bei Zuschlag Festmistkompostierung
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
 - bei Zuschlag "artenreiches Grünland" (Kennartenerhebung)
 - Code "AGL"
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Vorlagen siehe www.ama.at





OPUL-AUFZEICHNUNGSVORLAGEN UNTER WWW.AMA.AT







BLEIBEN WIR IN KONTAKT





















